



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** MéliSSa Carvallo und Aurélie Pont, PS/GC, und GwénoLé Blanchet, Les Vert.e.s  
**Gegenstand** Müssen wirklich für jeden Mangel an gesundem Menschenverstand Petitionen eingereicht werden?  
**Datum** 08.05.2022  
**Nummer** 2022.05.129

---

Für die Gewährung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung ist – nach Vormeinung des Kantons durch die kantonale Kommission für Härtefälle – das SEM zuständig. Zwar verfügen nur 8 Kantone über eine solche Kommission, die Kriterien für die Gewährung sind jedoch schweizweit dieselben. Das Vorgehen im Wallis ist im Einklang mit dem Vorgehen in anderen Kantonen. Die Kommission prüft jedes Dossier sorgfältig und gibt den Anträgen statt, die die gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllen. Sie ist in diesem Sinne weder restriktiver noch weniger restriktiv als anderswo in der Schweiz. Wenn die DBM eine Wegweisung verfügt, prüft sie systematisch, ob letztere möglich, zulässig und zumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, wird dem SEM beantragt, eine Härtefallbewilligung zu erteilen.

Erfüllt eine Person die gesetzlichen Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht, kann die Erteilung der Bewilligung vom Kanton nicht unterstützt werden. Eine Petition ändert nichts an dieser Situation.

Für ausländische Staatsangehörige ausserhalb der EU/EFTA gelten Kontingente für Arbeitsbewilligungen; diese werden von den Bundesbehörden festgelegt. Die Anforderungen für eine Bewilligung und der Begriff der «qualifizierten Arbeit» sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) beschrieben. Das SEM ist dafür zuständig, Arbeitsbewilligungen für diese Kategorie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erteilen.

Der Kanton wird ein besonderes Augenmerk auf die Fristen für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der DBM legen.

Sitten, den 8. August 2022